

## **Merkblatt zur Förderung von Projekten zur Vermittlung von Medienkompetenz**

Nach § 57 Abs. 2 S. 5 des Hessischen Privatrundfunkgesetzes (HPRG) erhält die Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (LPR Hessen) Mittel und damit u. a. die Aufgabe, Projekte zur Förderung der Medienkompetenz durchzuführen.

### **A. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden vorwiegend handlungsorientierte Praxisprojekte, die die Vermittlung von Medienkompetenz, d. h. die Fähigkeit zum bewussten und kritischen Umgang mit den Medien und deren Inhalten zum Ziel haben. Die Medienerziehung bezieht sich hierbei immer auf die Aspekte Medienkunde, Mediennutzung und Medienethik. Zu der Medienkunde zählen u. a. das theoretische Wissen über unser Mediensystem, Wissen über den Rechtsrahmen, Informationen über die vorhandenen Medien und Medieninhalte sowie Wissen über die Wirkung der Medien. Die Mediennutzung beschreibt das praktische Arbeiten mit den Medien, die wiederum Anlass für eine kritische Auseinandersetzung mit den Medien und Medieninhalten sein soll (Medienethik). Die Vermittlung von Medienkompetenz sollte in einem integrativen Ansatz alle genannten Medienaspekte verknüpfen.

Förderungsfähig sind medienpädagogische Projekte, die sich auf die (klassischen) Medien Hörfunk oder Fernsehen oder auch auf den Computer/Internet und das Handy beziehen. Als Adressat der medienpädagogischen Projekte sind grundsätzlich alle Zielgruppen denkbar, der Schwerpunkt liegt jedoch bei Kindern, Jugendlichen und Multiplikatoren. Ob ein Projekt förderungsfähig ist, wird im Einzelfall anhand des Projektantrages geprüft.



Der Projektantrag muss rechtzeitig (6 – 8 Wochen) vor Projektbeginn bei der LPR Hessen eingereicht werden.

### **B. Art der Förderung**

Die LPR Hessen gewährt eine Zuwendung nach § 44 der Landeshaushaltsordnung und unter Zugrundelegung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Die Zuwendung ergeht als Projektförderung und wird als Anteils- bzw. Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. Die Anteils- bzw. Fehlbedarfsfinanzierung darf 50 Prozent der Gesamtkosten des Projektes nicht überschreiten. 20 Prozent der Gesamtkosten des Projektes sind als Eigenanteil durch den Antragsteller bzw. den Projektbegünstigten zu erbringen. Die Zuwendung verringert sich, wenn sich die veranschlagten Gesamtausgaben für das Projekt reduzieren oder sich die sonstigen Deckungsmittel erhöhen. Um die Verfahrensabwicklung für alle Beteiligten zu vereinfachen, ist es wichtig, die Kosten möglichst realistisch zu kalkulieren. Im Anschluss an die Projektdurchführung müssen dem Verwendungsnachweis sämtliche Belege beigelegt werden. Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweckes verwendet werden. Die Zuwendung soll grundsätzlich nicht für die Anschaffung von Technik verwendet werden.



## C. Projektanträge

Anträge zur Förderung von medienpädagogischen Projekten sind formlos zu stellen. Folgende Angaben müssen enthalten sein.

- genaue Bezeichnung des Antragstellers
- Ziel des Projektes
- Konzept des Projektes
- detaillierte Projektbeschreibung
- Nennung aller Projektbeteiligten (Kooperationspartner, externe Honorarkräfte/ Teamer, Teilnehmeranzahl, etc.)
- Zeitraum des Projektes
- Erklärung, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde
- Finanzierung des Projektes
  - Auflistung der voraussichtlichen Kosten
  - Auflistung der voraussichtlichen Einnahmen
- Höhe des beantragten Förderbetrages (prozentual, absolut)

